BEBAUUNGSPLANBEREICH 178

BEBAUUNGSPLANBEREICH 393

WA I	O
Z	II
GRZ	0,4
GFZ	0,8
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

WA II	O
Z II ohne AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	0,6
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

SO + G	S
Z	III
GRZ	0,4
GFZ	0,8
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

SO	S
Z	III
GRZ	0,1
GFZ	0,1

SCHUTZZONE III A

WR	O
Z II ohne AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	0,6
AUSNAHME sie he SATZUNGSTEXT	

WA I	O
Z	II
GRZ	0,4
GFZ	0,8
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

GRENZE ÜBERHOLT DURCH ENDGÜLTIGE UNTERSCHUTZSTELLUNG DES LANDSCHAFTSCHUTZGEBIETES OLDENBURG–RASTEDER GEESTRAND GEMÄSS VERORDNUNG VOM .....

GRENZE DER ENDGÜLTIGEN UNTERSCHUTZSTELLUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES OLDENBURG – RASTEDER GEESTRAND GEMÄSS VERORDNUNG VOM .....

WA II	O
Z II ohne AUSNAHME	
GRZ	0,3
GFZ	0,6
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

DONNERSCHWEER POLDER III

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Donnerschweer Straße · Nibelungenstraße · Siegfriedstraße · Migemkenweg · Donnerschweer Straße · Friedenweg · Ortsweg · Feldkamp · Eisenbahn · Donarstr. · Schwalbenstraße · Wehdestraße · Unterm Berg · Weg

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- G BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- SPORTANLAGEN
- KINDERSPIELPLATZ

- Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z.B. Z III
  - ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
  - ZWINGEND z.B. Z (III) (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,4 (DEZIMALZAHL)
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 0,7 (DEZIMALZAHL)
- BMZ BAUMASSENZAHL z.B. BMZ 3,0 (DEZIMALZAHL)
- O OFFENE BAUWEISE
- S SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- a NUR EINZEL– UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- BINDUNGEN GEMÄSS §9 (1) ZIFFER 15 UND 16 BBauG FÜR BEPFLANZUNGEN SIND NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDE BÄUME UND STRÄUCHER ZU VERWENDEN UND BEREITS VORHANDENE NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN
- VORHANDENE BÄUME
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SPIELPLATZ öffentlich / V VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ZU– UND ABFAHRT NICHT ZULÄSSIG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, ÖFFENTLICH (vorhanden / geplant)
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE (vorhanden / geplant)
- + mit roter Zahl + mit schw. Zahl FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN (äußere Zahl) VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBI AN (innere Zahl)
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P vorhanden / P geplant)
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GA/GGA GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH,– FAHR– UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN, MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND –LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) (vorhanden / geplant)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR– UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N NATURSCHUTZ (N FESTSETZUNG / N PLANUNG)
- L LANDSCHAFTS–SCHUTZ (L FESTSETZUNG / L PLANUNG)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W WASSERSCHUTZ–GEBIET (W FESTSETZUNG / W PLANUNG)
- Q QUELLENSCHUTZ–GEBIET (Q FESTSETZUNG / Q PLANUNG)
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (Ü FESTSETZUNG / Ü PLANUNG)
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000

Donnerschwee · Schule · Wasserwerk · Sportpl. · Kindergarten · An der Hunte · Bohlendamm · Berg · Stadtreinigungsamt · Binnentief · Kläranlage · Stau · Werft · Wesen · Dalbenstiefe · Fhr · Bradenbalm · Wehdestraße · Donnerschweer Straße · Nibelungenstraße · Siegfriedstraße · Migemkenweg · Friedenweg · Ortsweg · Feldkamp · Eisenbahn · Donarstr. · Schwalbenstraße · Unterm Berg · Weg

BEBAUUNGSPLAN NR. 311 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1 000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM ....9.9.1971.....

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG–(OLDB.)
OLDENBURG, DEN 22.5.1974
LTD. VERM. DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

BEARBEITET ROH
GEZEICHNET: ROH
GEÄNDERT CZA 6.4.73
GEPRÜFT: Roy

STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM ....9.8.1971..... DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM ..7.5.1973..... DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR
STADTBAURAT
OLDENBURG, DEN 22.4.1974

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 4.6.1973 BIS 10.7.1973..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM ..25.5.1973..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR
STADTBAURAT
OLDENBURG, DEN 22.4.1974

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN ..22.4.1974.....
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 14. Nov. 1974
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZ. OLDENBURG
Oldenburg, den 14. Nov. 1974
Im Auftrage

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM ....20. DEZEMBER 1974 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 20.12.74

RECHTSVERBINDLICH AB: 20.12.74

1576 Gebr. Wichmann